Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/79 DES RATES

vom 5. Februar 1979

über statistische Erhebungen der Rebflächen

(ABl. L 54 vom 5.3.1979, S. 124)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 1992/80 des Rates vom 22. Juli 1980	L 195	10	29.7.1980
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 3719/81 des Rates vom 21. Dezember 1981	L 373	5	29.12.1981
►**M3**	Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 des Rates vom 20. Dezember 1985	L 362	8	31.12.1985
►**M4**	Verordnung (EWG) Nr. 490/86 des Rates vom 25. Februar 1986	L 54	22	1.3.1986
►**M5**	Verordnung (EWG) Nr. 3570/90 des Rates vom 4. Dezember 1990	L 353	8	17.12.1990
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 3205/93 des Rates vom 16. November 1993	L 289	4	24.11.1993
►**M7**	Verordnung (EG) Nr. 2329/98 des Rates vom 22. Oktober 1998	L 291	2	30.10.1998
►**M8**	Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003	L 284	1	31.10.2003

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
►**A2**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 228 vom 8.9.1979, S. 46 (357/79)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 208 vom 16.7.1982, S. 70 (357/79)

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 357/79 DES RATES
vom 5. Februar 1979
über statistische Erhebungen der Rebflächen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ([1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission benötigt zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag und die Gemeinschaftsvorschriften über die gemeinsame Marktorganisation für Wein übertragen worden sind, genaue und aktuelle Angaben über das Produktionspotential der Rebflächen in der Gemeinschaft und über die mittelfristige Entwicklung der Erzeugung und des Marktangebots.

Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein ([3]) sah vor, daß die Mitgliedstaaten bis spätestens zum 31. Dezember 1964 ein Weinbaukataster einrichten, das später auf dem laufenden gehalten werden sollte.

Die Verordnung Nr. 26/64/EWG der Kommission vom 28. Februar 1964 mit zusätzlichen Vorschriften für die Einrichtung des Weinbaukatasters, seine Auswertung und laufende Vervollständigung ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1456/76 ([5]), bestimmt, daß die in ihrem Artikel 3 Absatz 1 vorgesehene vollständige Überholung des gemeinschaftlichen Weinbaukatasters alle zehn Jahre und zum ersten Mal 1979 stattfinden soll.

Ein Kataster im eigentlichen Sinne erfordert einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Einrichtung, Auswertung und laufende Vervollständigung einer Liste oder eines Registers mit den Angaben über die Grundeigentümer sowie über alle Rebgrundstücke mit ihren Identifikationsmerkmalen. Weinbaukataster im eigentlichen Sinne sind nur von einigen Mitgliedstaaten eingerichtet worden, die im übrigen nur eine teilweise und unregelmäßige Vervollständigung derselben vornehmen konnten. Die von einigen Mitgliedstaaten durchgeführten Erhebungen über die Rebfläche bezogen sich auf unterschiedliche Berichtsjahre. Infolgedessen erlauben diese nationalen Erhebungen und Kataster keine genaue, einheitliche und zeitlich harmonisierte Beobachtung des Produktionspotentials und des Angebots auf den Weinmärkten der Gemeinschaft.

Zur Beurteilung der Lage und der Entwicklung des Weinmarktes der Gemeinschaft ist es wichtig, alle zehn Jahre Grunderhebungen in den Weinbaubetrieben über die gesamte Rebfläche und zwischen den Grunderhebungen vergleichsweise einfache Zwischenerhebungen nur über die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche durchzuführen.

Aus technischen Gründen und aus Wirtschaftlichkeitsgründen erscheint es angebracht, wegen ihrer nur begrenzten Bedeutung für den Weinmarkt der Gemeinschaft die Rebflächen der Mitgliedstaaten im Freiland, deren gesamte Rebflächen weniger als 500 ha beträgt, die Rebflächen unter Glas sowie die von ihrer Größe her unbedeutenden Rebflächen, deren Erzeugung vollständig zum Eigengebrauch in den Familien der Weinbauern bestimmt ist, aus dem Erhebungsbereich auszuschließen.

([1]) ABl. Nr. C 276 vom 20. 11. 1978, S. 1.
([2]) ABl. Nr. C 296 vom 11. 12. 1978, S. 58.
([3]) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.
([4]) ABl. Nr. 48 vom 19. 3. 1964, S. 753/64.
([5]) ABl. Nr. L 163 vom 24. 6. 1976, S. 13.

▼B

Es werden nähere Angaben über die Nutzung der Rebfläche für die Erzeugung von Keltertrauben, Tafeltrauben und vegetativem Vermehrungsgut der Reben sowie über den Rebsortenbestand und das Alter der Rebstöcke benötigt. Da die Überschüsse besonders bei der Tafelweinerzeugung erhebliche Schwierigkeiten in der Weinwirtschaft gewisser Erzeugerländer verursachen können, erscheint es angebracht, die Rebfläche, die für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. und Tafelwein bestimmt ist, getrennt zu erheben.

Zum Zweck einer laufenden Beobachtung der Entwicklung des Weinbaupotentials ist es angebracht, jährlich mit Hilfe von Zwischenerhebungen die in Form von Rodungen, Neu- oder Wiederanpflanzungen eingetretenen Änderungen bei der mit Keltertraubensorten bestockten Rebfläche zu erheben.

Die Ergebnisse der Grunderhebungen und der Zwischenerhebungen sind der Kommission so schnell wie möglich mitzuteilen.

Es empfiehlt sich, die Zahlenangaben zu berücksichtigen, die bei der Anwendung anderer Gemeinschaftsbestimmungen zur Festlegung von Maßnahmen zur Sanierung der weinbaulichen Erzeugung in der Gemeinschaft anfallen.

Da mit Hilfe der Stichprobenmethode genaue Ergebnisse über wichtige Rebflächen zu angemessenen Kosten erreicht werden können, empfiehlt es sich, den betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Erhebungen als Totalerhebungen oder als Stichprobenerhebungen unter gleichzeitiger Angabe von Werten für die statistische Zuverlässigkeit durchzuführen.

Zur Abschätzung der Weinerzeugung der Gemeinschaft ist es notwendig, jährlich Angaben über die Hektarerträge und den durchschnittlichen natürlichen Alkoholgehalt von frischen Trauben, Traubenmost oder Wein zur Verfügung zu haben. Wegen des Vorhandenseins von Flächen mit sehr unterschiedlichen Erträgen empfiehlt es sich, die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche in Ertragsklassen einzuteilen.

Es ist erforderlich, daß die Kommission Berichte unterbreitet, anhand derer der Rat prüfen kann, inwieweit sich mit den vorgenommenen Erhebungen und Mitteilungen die Ziele dieser Verordnung erreichen lassen; die Kommission schlägt dem Rat gegebenenfalls eine Annäherung der Methoden vor.

Es muß sichergestellt werden, daß bei der Anwendung dieser Verordnung die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission so wirksam wie möglich ist. Die Bestimmungen für die Anwendung dieser Verordnung sind nach Anhörung des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses zu erlassen, der durch Beschluß 72/279/EWG [1] eingesetzt wurde.

Es ist das Verfahren festzulegen, das vom Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß zu beachten ist.

Die statistischen Erhebungen erleichtern eine notwendige Anpassung des Produktionspotentials an die Nachfrage; diese Anpassung kann die immmer (SIC! immer) größer werdenden Ausgaben, die für die Maßnahmen auf dem Weinmarkt aufgewendet werden müssen, spürbar beschränken. Es ist daher zweckmäßig, eine finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für die Ausgaben vorzusehen, die den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen ersten Grunderhebung entstehen.

Die Einführung des durch diese Verordnung vorgesehenen Erhebungssystems erfordert als Konsequenz die Änderung bestimmter, im Weinbausektor anwendbarer Gemeinschaftsbestimmungen —

[1] ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten, auf deren Gebiet die gesamte bestockte Rebfläche im Freiland 500 ha oder mehr erreicht, nehmen folgendes vor:

— alle zehn Jahre Grunderhebungen über die bestockte Rebfläche; die erste Grunderhebung findet im Jahr 1979 oder spätestens vor dem 1. April 1980 statt und bezieht sich auf die Lage nach Abschluß der Rodungen und Anpflanzungen des Weinwirtschaftsjahres 1978/79;

— jährlich, beginnend mit dem zweiten Jahr, das den Grunderhebungen folgt, Zwischenerhebungen über die auf der mit Keltertraubensorten bestockten Rebfläche eingetretenen Veränderungen; die erste Zwischenerhebung findet 1981 statt und bezieht sich auf die im Laufe der beiden Weinwirtschaftsjahre 1979/80 und 1980/81 eingetretenen Änderungen.

▼M2

Die erste Grunderhebung in Italien findet spätestens bis zum 31. Oktober 1982 statt und bezieht sich auf die Lage nach Abschluß der Rodungen und Anpflanzungen des Weinwirtschaftsjahres 1981/82. Die erste Zwischenerhebung in diesem Mitgliedstaat findet 1984 statt und bezieht sich auf die im Laufe der beiden Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84 eingetretenen Veränderungen.

▼M5

Die in den Gebieten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erstmalig durchzuführende Zwischenerhebung findet spätestens zwei Jahre nach Durchführung der ersten Grunderhebung statt.

▼M7

Ist die Durchführung der Erhebung der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 ([1]) in einem Abstand von maximal zwölf Monaten zu der in Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich vorgesehenen Grunderhebung vorgesehen, so können die beiden Erhebungen gleichzeitig durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission im voraus von ihrer Absicht in Kenntnis, diese Bestimmung anzuwenden.

▼M2

(2) Das Weinwirtschaftsjahr ist das auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegte Weinwirtschaftsjahr.

▼A1

Artikel 1a

Die Republik Griechenland nimmt die erste Grunderhebung nach dieser Verordnung ab 1982 vor.

Für 1981 verpflichtet sich die Republik Griechenland jedoch, die in Artikel 5 verlangten Angaben zu liefern.

▼M4

Artikel 1b

Das Königreich Spanien führt die erste Grunderhebung 1987 gemäß dieser Verordnung durch. In dieser Erhebung wird die Lage nach den Rodungen und Anpflanzungen des Weinwirtschaftsjahres 1986/87 untersucht.

Die Portugiesische Republik führt die erste Grunderhebung 1989 durch. In dieser Erhebung wird die Lage nach den Rodungen und Anpflanzungen des Weinwirtschaftsjahres 1988/89 untersucht.

([1]) ABl. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

▼A2

Artikel 1c

Die Republik Österreich führt die erste Grunderhebung 1999 durch. In dieser Erhebung wird die Lage nach den Rodungen und Anpflanzungen des Weinwirtschaftsjahres 1998/99 untersucht.

▼B

Artikel 2

(1) Die Grunderhebungen beziehen sich auf alle Betriebe, die eine bestockte Rebfläche bewirtschaften, deren Erzeugung an Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetativem Vermehrungsgut der Reben normalerweise für den Verkauf bestimmt ist.

(2) Bei den Grunderhebungen sind für jeden Betrieb nach Absatz 1 folgende Merkmale zu erheben:

A. landwirtschaftlich genutzte Fläche,

B. bestockte Rebfläche.

Die bestockte Rebfläche ist nach der normalen Verwendung der Erzeugung zu unterteilen in:

a) mit Keltertraubensorten bestockte Fläche, getrennt nach

— Qualitätsweinen b.A.,

— anderen Weinen,

— darunter Weine, die zur Herstellung bestimmter ►C2 Branntweine ◄ aus Wein mit Ursprungsbezeichnung verwendet werden müssen;

b) mit Tafeltraubensorten bestockte Fläche;

c) mit noch nicht gepfropften Unterlagensorten bestockte Fläche;

d) ausschließlich für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben bestimmte Fläche, unterteilt nach

— Rebschulen,

— Unterlagenschnittgärten;

▼A1

e) mit Sorten für zur Trocknung bestimmte Trauben bestockte Fläche.

▼B

Die Rebsorten, die zugleich als Kelter- und Tafeltraubensorten klassifiziert sind, müssen entsprechend dem in den betroffenen geographischen Einheiten vorherrschenden Verwendungszweck erhoben werden.

(3) Bei den Grunderhebungen sind für die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche folgende Merkmale zu erheben:

A. Rebsorten

In den betroffenen Mitgliedstaaten müssen für jede geographische Einheit nach Artikel 4 Absatz 3 die Rebsorten gesondert erhoben werden, die zusammen mindestens 70 % der gesamten mit Keltertrauben bestockten Rebfläche ausmachen, in jedem Fall jedoch die Rebsorten, die 3 % oder mehr dieser Fläche bedecken. Die übrigen Rebsorten können unter Angabe der Beerenfarbe zusammengefaßt werden.

▼M7

In bezug auf die Grunderhebung 1999 kann die Portugiesische Republik jedoch die Angaben über die Rebsorten übermitteln, die zusammen mindestens 53 % der gesamten mit Keltertrauben bestockten Rebfläche ausmachen.

▼B

B. Alter der Rebstöcke

Das Alter der Rebstöcke ist von dem Weinwirtschaftsjahr an zu berechnen, in dem die Anpflanzung oder die Veredlung an Ort und Stelle erfolgt ist. Die Altersklassen sind für jeden betroffenen Mitgliedstaat aufzustellen und nach dem in Artikel 8 vorgesehenen Verfahren festzulegen.

▼B

(4) Unberührt von dieser Verordnung bleiben die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über Rebflächenerhebungen, die außer den in den Absätzen 2 und 3 genannten Angaben zusätzliche Auskünfte vorsehen, die sich insbesondere daraus ergeben, daß die Kategorien weiter gefaßt werden als in Absatz 1 oder wesentliche Angaben über die Rebflächen und die betroffenen Betriebe ausführlicher spezifiziert werden. Diese zusätzlichen Ergebnisse sind ebenfalls der Kommission mitzuteilen.

Artikel 3

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 30. September des vorangehenden Jahres anhand einer eingehenden Beschreibung über die Methoden, die bei den Grunderhebungen angewendet werden sollen, sowie gegebenenfalls über den Stichprobenplan.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Einschränkung und, falls erforderlich, zur Schätzung der Beobachtungsfehler für die gesamte bestockte Rebfläche jeder Erzeugungsart gemäß Artikel 2 Absatz 2 Punkt B.

(3) Die Grunderhebungen können als Vollerhebungen oder als Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl durchgeführt werden. In bezug auf die Ergebnisse der im Stichprobenverfahren mit Zufallsauswahl durchgeführten Grunderhebungen ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, daß der Stichprobenfehler in den betroffenen geographischen Einheiten für die Merkmale nach Artikel 2 Absatz 2 Punkt B bei einer Sicherheitsgrenze von 68 % eine Größenordnung von 1 % nicht überschreitet. Die Stichproben müssen alle Betriebsgrößenklassen umfassen.

▼M7

(4) Die Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 die Weinbaukartei auf nationaler Ebene oder in bestimmten Regionen fertiggestellt haben und für ihre jährliche Aktualisierung Sorge tragen, können der Kommission die Angaben zur Grunderhebung übermitteln, indem sie als Quelle die in der Weinbaukartei enthaltenen Daten heranziehen.

▼B

Artikel 4

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Grunderhebungen so schnell wie möglich, jedoch spätestens 15 Monate nach Durchführung der Befragungen in den Betrieben.

(2) Die Ergebnisse der Grunderhebungen müssen für geographische Einheiten gemäß einem nach dem Verfahren des Artikels 8 festzulegenden Tabellenprogramm geliefert werden.

▼M4

(3) Die in Absatz 2, in Artikel 2 Absatz 2 Punkt B und Absatz 3 Punkt A sowie in Artikel 3 Absatz 3 genannten geographischen Einheiten sind:

— für die Bundesrepublik Deutschland: die Anbaugebiete gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3687/84 ([2]),

— für Griechenland: die im Anhang genannten Weinbaugebiete,

— für Spanien: die im Anhang genannten Regionen,

— für Frankreich: die im Anhang genannten Departements oder Gruppen von Departements,

— für Italien: die Provinzen,

— für Portugal: die im Anhang genannten Regionen,

— für die übrigen Mitgliedstaaten: ihr gesamtes Hoheitsgebiet.

([1]) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 48.
([2]) ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 5.

▼B

(4) Die Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse der Grunderhebungen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung auswerten, müssen diese Ergebnisse in einer im Maschinenverfahren lesbaren Form mitteilen, die nach dem im Artikel 8 vorgesehenen Verfahren festzulegen ist.

Artikel 5

(1) Die Zwischenerhebungen betreffen die mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Betriebe und beziehen sich auf die in dieser Fläche während des abgelaufenen Weinwirtschaftsjahres eingetretenen Veränderungen; die ersten Zwischenerhebungen, die auf die Grunderhebungen folgen, beziehen sich jedoch jeweils auf die Veränderungen während zwei Weinwirtschaftsjahren.

(2) Bei den Zwischenerhebungen sind die Rebflächen, die

— gerodet oder nicht mehr bewirtschaftet,

▼M1

— im Sinne von Anhang IVa Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wiederbepflanzt, und getrennt davon diejenigen, welche im Sinne von Anhang IVa Buchstabe e) derselben Verordnung neubepflanzt

▼B

worden sind, getrennt für die Flächen, die normalerweise für die Erzeugung von

— Qualitätsweinen b.A.,

— anderen Weinen,

— darunter Weine, die zur Herstellung bestimmter ►C2 Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung ◄ verwendet werden müssen,

verwendet werden, nach Rebsorten, in jedem Fall zumindest nach den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Ertragsklassen zu erheben. Die bei der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen ermittelten Zahlenangaben über Rodungen und Anpflanzungen von Reben sind zu berücksichtigen.

(3) Die Zwischenerhebungen können als Vollerhebungen oder als Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl durchgeführt werden. In bezug auf die Ergebnisse der im Stichprobenverfahren mit Zufallsauswahl durchgeführten Zwischenerhebungen ergreifen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, daß der Stichprobenfehler in den betroffenen geographischen Einheiten für die gesamte bestockte Rebfläche, die normalerweise für die Erzeugung von Keltertrauben bestimmt ist, bei einer Sicherheitsgrenze von 68 % eine Größenordnung von 3 % nicht überschreitet.

▼A1

(4) Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen vor dem 30. Juni 1980 und die Republik Griechenland ►A2 sowie die Republik Österreich ◄ im Zeitpunkt ihres Beitritts der Kommission anhand einer eingehenden Beschreibung die Methoden mit, die bei den Zwischenerhebungen angewendet werden sollen; jede Änderung in den Methoden muß zuvor mitgeteilt werden.

▼M2

Italien kann jedoch diese genaue Aufgliederung spätestens bis zum 30. Juni 1983 vorlegen.

▼M4

Das Königreich Spanien übersendet diese eingehende Beschreibung bis zum 30. Juni 1987, die Portugiesische Republik bis zum 30. Juni 1990.

▼M6

(4a) Die Kommission prüft in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten, ob die Bedingungen für eine Verwendung der Angaben der Weinbaukartei zu statistischen Zwecken erfüllt sind.

▼B

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ergebnisse der Zwischenerhebungen vor dem 1. Mai des Jahres, das den betroffenen Weinwirtschftsjahren (SIC! Weinwirtschaftsjahren) folgt, mit. Diese Ergebnisse sind nach den in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen geographischen Einheiten und entsprechend einem Tabellenprogramm, das nach dem Verfahren des Artikels 8 festzulegen ist, zu untergliedern.

(6) Die betroffenen Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse dieser Zwischenerhebungen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung auswerten, müssen die Ergebnisse nach Absatz 5 in einer im Maschinenverfahren lesbaren Form mitteilen, die nach dem Verfahren des Artikels 8 festzulegen ist.

Artikel 6

▼M4

(1) Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Weinwirtschaftsjahr die auf den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen erzielten durchschnittlichen Hektarerträge in hl/ha Traubenmost oder Wein oder in dt/ha Trauben in einer Untergliederung nach den in Absatz 2 genannten Ertragsklassen mit.

Diese Angaben werden von Deutschland, Frankreich und Luxemburg ab dem Wirtschaftsjahr 1979/80, von Italien und Griechenland ab dem Wirtschaftsjahr 1982/83, von Spanien ab dem Wirtschaftsjahr 1987/88 und von Portugal ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 ► A2 sowie von Österreich ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 ◄ übermittelt.

▼B

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten unterteilen die bei den Grunderhebungen erfaßte mit Keltertraubensorten bestockte Rebfläche in Ertragsklassen, die sich auf die durchschnittlichen Hektarerträge nach Absatz 1 stützen und nach dem Verfahren von Artikel 8 aufgestellt werden.

(3) Die betroffenen Mitgliedstaaten schätzen für jede Ertragsklasse nach Absatz 2 für den Zeitraum von fünf Weinwirtschaftsjahren die voraussichtliche Entwicklung der durchschnittlichen Hektarerträge unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

(4) Die Angaben nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen nach den geographischen Einheiten gemäß Artikel 4 Absatz 3 und nach den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen, die normalerweise zur Erzeugung von

— Qualitätsweinen b.A.,

— anderen Weinen,

  — darunter Weine die zur Herstellung bestimmter ►C2 Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung ◄ verwendet werden müssen,

bestimmt sind, untergliedert werden.

▼M4

(5) Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes Weinwirtschaftsjahr in einer Untergliederung nach geographischen Einheiten ihre Schätzungen des durchschnittlichen natürlichen Alkoholgehalts in % vol oder in Grad Öchsle für frische Trauben, Traubenmost oder Wein, die auf den mit Keltertraubensorten bestockten Rebflächen gewonnen wurden, welche normalerweise für die Erzeugung von

— Qualitätsweinen b.A.,

— anderen Weinen:

  — darunter Weine, die zur Herstellung bestimmter ►C2 Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung ◄ verwendet werden müssen,

bestimmt sind.

▼M4

Diese Angaben werden von Deutschland, Frankreich und Luxemburg ab dem Wirtschaftsjahr 1979/80, von Italien und Griechenland ab dem Wirtschaftsjahr 1982/83, von Spanien ab dem Wirtschaftsjahr 1987/88 und von Portugal ab dem Wirtschaftsjahr 1989/90 übermittelt.

(6) Die jährlichen Daten nach den Absätzen 1 und 5 müssen vor dem 1. April, der jedem Weinwirtschaftsjahr folgt, mitgeteilt werden. Die Angaben über die Ertragsklassen gemäß Absatz 2 müssen innerhalb der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Frist vorgelegt werden. Die Schätzungen über die Entwicklung der durchschnittlichen Hektarerträge nach Absatz 3 müssen

▼A2

— von Deutschland, Frankreich und Luxemburg erstmals vor dem 1. Oktober 1981, von Italien und Griechenland erstmals vor dem 1. Oktober 1984, von Spanien und Portugal erstmals vor dem 1. Oktober 1991 und von Österreich erstmals vor dem 1. Oktober 1996,

▼M4

— anschließend alle fünf Jahre vor dem 1. April, mit Ausnahme der zweiten Schätzungen für Italien und Griechenland, die nach zwei Jahren vorzulegen ist.

vorgelegt werden.

▼B

(7) Die in diesem Artikel genannten Angaben müssen der Kommission entsprechend einem nach dem Verfahren des Artikels 8 festzulegenden Tabellenprogramm übermittelt werden.

▼M6

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten, die die Erstellung der Weinbaukartei auf nationaler Ebene oder in einigen Regionen abgeschlossen haben und ihre jährliche Aktualisierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 sicherstellen, können die in der Weinbaukartei enthaltenen Angaben heranziehen, wenn sie der Kommission die im Rahmen von Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen jährlichen Informationen übermitteln.

▼B

Artikel 7

(1) Die Kommission untersucht im Rahmen der Beratungen und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten:

a) die gelieferten Ergebnisse,

b) die technischen Probleme, die sich bei den Erhebungen und bei der Beschaffung der mitzuteilenden Daten ergeben, und insbesondere die gemeinschaftlichen Begriffsbestimmungen für, „Anpflanzungen/Wiederbepflanzungen“ und, „Aufgabe des Weinbaus“,

c) die Bedeutung der Ergebnisse der Erhebungen und Mitteilungen.

(2) Die Kommission legt dem Rat innerhalb eines Jahres nach der Übermittlung der Ergebnisse durch die betroffenen Mitgliedstaaten diese Ergebnisse und einen Bericht über die bei den Grunderhebungen gemachten Erfahrungen vor.

▼M1

(3) Die Kommission sorgt für die Veröffentlichung der Ergebnisse der Zwischenerhebungen und der jährlichen Angaben gemäß Artikel 6 im Rahmen der in Artikel 30c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Jahresberichte.

▼**M8**

Artikel 8

(1) Die Kommission wird vom Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG [1] unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼**M4**

Artikel 9

Die für die Grunderhebung über die Lage nach Abschluß des Weinwirtschaftsjahres 1978/79 in Deutschland, Frankreich und Luxemburg, über die nach Abschluß des Weinwirtschaftsjahres 1981/82 in Italien und Griechenland, über die Lage nach Abschluß des Weinwirtschaftsjahres 1986/87 in Spanien und über die Lage des Weinwirtschaftsjahres 1988/89 in Portugal erforderlichen Ausgaben gehen in Höhe eines noch festzulegenden Pauschalbetrages zu Lasten der Gemeinschaft.

▼**B**

Artikel 10

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 978/78 des Rates vom 10. Mai 1978 über statistische Erhebungen der Rebflächen [2] wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 2. April 1979 in Kraft.

[1] Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

[2] ABl. Nr. L 128 vom 17. 5. 1978, S. 1.

▼B

ANHANG

Liste der in Artikel 4 Absatz 3 erwähnten Departements oder Gruppen von Departements

FRANKREICH

1. Aude
2. Gard
3. Hérault
4. Lozère
5. Pyrénées-Orientales
6. Var
7. Vaucluse
8. Bouches-du-Rhône
9. Gironde
10. Gers
11. Charente
12. Charente-Maritime
13. Ardèche
14. Aisne
15. Seine-et-Marne
16. Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne
17. Cher, Eure-et-Loir, Indre, Indre-et-Loir, Loir-et-Cher, Loiret
18. Côte-d'Or, Nièvre, Saône-et-Loire, Yonne
19. Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Vosges
20. Bas-Rhin, Haut-Rhin
21. Doubs, Jura, Haute-Saône, Territoire-de-Belfort
22. Loire-Atlantique, Maine-et-Loire, Sarthe, Vendée
23. Deux-Sèvres, Vienne
24. Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Pyrénées-Atlantiques
25. Ariège, Aveyron, Haute-Garonne, Lot, Hautes-Pyrénées, Tarn, Tarn-et-Garonne
26. Corrèze, Haute-Vienne
27. Ain, Drôme, Isère, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie
28. Cantal, Allier, Haute-Loire, Puy-de-Dôme
29. Alpes-de-Haute-Provence, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes
30. Corse-du-Sud, Haute-Corse

▼M2

GRIECHENLAND

1. Zentralgriechenland und Euböa
2. Peloponnes
3. Ionische Inseln
4. Epirus
5. Thessalien
6. Makedonien
7. Thrazien
8. Agäische Inseln
9. Kreta

▼M4

SPANIEN

1. Galicia
2. Principado de Asturias
3. Cantabria

▼**M4**

4. País Vasco A (provincia de Álava)
5. País Vasco B (provincias de Guipúzcoa y Vizcaya)
6. Navarra
7. La Rioja
8. Aragón A (provincia de Zaragoza)
9. Aragón B (provincias de Huesca y Teruel)
10. Cataluña A (provincia de Barcelona)
11. Cataluña B (provincia de Tarragona)
12. Cataluña C (provincias de Gerona y Lérida)
13. Baleares
14. Castilla-León A (provincia de Burgos)
15. Castilla-León B (provincia de León)
16. Castilla-León C (provincia de Valladolid)
17. Castilia-León D (provincia de Zamora)
18. Castilla-León E (provincias de Ávila, Palencia, Salamanca, Segovia y Soria)
19. Madrid
20. Castilla-La Mancha A (provincia de Albacete)
21. Castilla-La Mancha B (provincia de Ciudad Real)
22. Castilla-La Mancha C (provincia de Cuenca)
23. Castilla-La Mancha D (provincia de Guadalajara)
24. Castilla-La Mancha E (provincia de Toledo)
25. C. Valenciana A (provincia de Alicante)
26. C. Valenciana B (provincia de Castellón)
27. C. Valenciana C (provincia de Valencia)
28. Región de Murcia
29. Extremadura A (provincia de Badajoz)
30. Extremadura B (provincia de Cáceres)
31. Andalucía A (provincia de Cádiz)
32. Andalucía B (provincia de Córdoba)
33. Andalucía C (provincia de Huelva)
34. Andalucía D (provincia de Málaga)
35. Andalucía E (provincias de Almería, Granada, Jaén y Sevilla)
36. Canarias

PORTUGAL

1. Entre Douro e Minho
2. Trás-os-Montes
3. Beira Litoral
4. Beira Interior
5. Ribatejo e Oeste
6. Alentejo
7. Algarve
8. R. A. Açores
9. R. A. Madeira.